

Erklärung der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers zum Einsatz von RAM-Futter bei der Fütterung von Schweine- und Geflügelbeständen

Name und Anschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers	Aktenzeichen
	Datum
Landkreis Emsland Fachbereich Hochbau Ordeniederung 1 49716 Meppen	Eingangsvermerke

Einsatz von RAM-Futter bei der Fütterung von Schweine- und Geflügelbeständen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, in meinem/unserem gesamten

- Schweinemastbestand** ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM 2“ einzusetzen.
- Putenmastbestand** ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM-P“ einzusetzen.
- Legehennenbestand** ausschließlich phosphorreduziertes Futter nach dem Standard „RAM-L“ einzusetzen.
- Hähnchenmastbestand** ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM-H“ einzusetzen.
- Bestand an **Ferkeln und Sauen** ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM-S“ einzusetzen.

Ich/Wir beantrage(n), den Einsatz des RAM-Futters gemäß Anlage 5 zur Düngeverordnung als N/P-reduziertes Futter bei der Berechnung des Nährstoffanfalls des/der o. g. Tierbestandes/-Tierbestände zu berücksichtigen.

Einverständniserklärung des RAM-Futtermittelbeziehers:

Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Futtermittellieferanten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der Genehmigungsbehörde auf Verlangen Auskunft darüber geben, welche Mengen und Arten an Futtermittel ich beziehe.

Nur bei Hofmischern:

Ich beabsichtige, RAM-Futter selbst zu mischen und habe zu diesem Zweck eine Bestätigung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhalten sowie den beigefügten Untersuchungsvertrag mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgeschlossen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

a) **als RAM-Futterbezieher**

das RAM-Futter ausschließlich von Mischfutterherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem „RAM“-Kontrollverfahren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterworfen haben, was durch eine entsprechende Bestätigung des Mischfutterherstellers auf den Warenbegleitpapieren nachzuweisen ist,

als Hofmischer

das RAM-Futter entsprechend dem Untersuchungsvertrag mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen herzustellen oder das RAM-Futter ausschließlich von Mischfutterherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem „RAM“-Kontrollverfahren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterworfen haben, was im letzten Fall durch eine entsprechende Bestätigung des Mischfutterherstellers auf den Warenbegleitpapieren nachzuweisen ist,

- b) eine Probenahme von allen Mischfuttermitteln in den Lagerbehältern oder bei der Fütterung durch Beauftragte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der Genehmigungsbehörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- c) die Warenbegleitpapiere und Rechnungen der Futtermittellieferanten über das gelieferte RAM-Futter sowie die Unterlagen über den Zu- und Verkauf von Tieren mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen,
- d) der Genehmigungsbehörde auf Verlangen eine Bescheinigung der Buchstelle oder des Steuerberaters vorzulegen, die sämtliche in einem von der Genehmigungsbehörde benannten Zeitraum bezogenen Futtermittel sowie die Anzahl der verkauften Tiere enthält,
- e) beim Wirtschaftsdünger eine Probenahme aus dem Lagerraum oder aus dem Transportfahrzeug durch Beauftragte der Genehmigungsbehörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- f) die Kosten etwaiger Kontrollmaßnahmen zu tragen,
- g) die Genehmigungsbehörde spätestens drei Monate nach einer Umstellung der Fütterung auf Standardfutter schriftlich hierüber zu unterrichten,
- h) die Untersuchungsergebnisse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Anforderung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Genehmigungsbehörde bei einer Umstellung der Fütterung auf Standardfutter oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Wirtschaftsdüngers aus meinen/unseren Tierhaltungen anfordern und bei einem fehlenden Nachweis die betroffenen Stallanlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers der Tierhaltungsanlage